

EU-US Privacy Shield – Ein neuer sicherer Hafen für die Datenübermittlung in die USA?

RA Dr. Jan K. Köcher
Syndikus

DFN-CERT Services GmbH
koecher@dfn-cert.de



Übermittlung personenbezogener Daten

▪ Definition Übermittlung:

„Übermitteln (ist) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass

- a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden**
- b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft“**

„Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle“

- **Übermittlung innerhalb EU/EWR**
- **Es gelten die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 BDSG (bzw. Landesdatenschutzgesetze)**
 - Gesetzliche Erlaubnis
 - Einwilligung
 - Auftragsdatenverarbeitung („Dritte sind nicht Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten und nutzen“)

▪ **Übermittlung außerhalb der EU**

- Es gelten zunächst die Anforderungen aus § 4 Abs. 1 BDSG (bzw. LDSG)
 - Gesetzliche Erlaubnis
 - Einwilligung
- Zusätzliche Anforderungen §§ 4b, 4c BDSG
 - Fall 1: Angemessenes Datenschutzniveau beim Empfänger
 - Fall 2: Zulässigkeit der Übermittlung trotz unangemessenem Niveau
 - Fall 3: Zulässigkeit aufgrund Genehmigung der Aufsichtsbehörde

- **Fall 1: Feststellung der Angemessenheit durch die EU-Kommission**
 - Entscheidung der Kommission vom 26.7.00, dass die USA im Rahmen der „Safe Harbour Regelung“ ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten
 - Bezogen auf teilnehmende Unternehmen
 - Kontrollen durch die FTC und weitere Behörden

Vom 06.10.2015:

→ **Safe Harbour für ungültig erklärt**

→ **Gründe:**

- Unzulässiger Eingriff in die Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden
 - Keine Kompetenz der EU-Kommission zur Beschränkung der Befugnisse der nationalen Datenschutzbehörden
 - Allein der EuGH ist befugt zu entscheiden, ob eine Entscheidung der Kommission gültig ist

- Es unterwerfen sich nur die Unternehmen Safe Harbour, nicht aber die US-Behörden
 - Im Zweifel Vorrang Erfordernisse nationale Sicherheit, öffentliches Interesse, Durchführung amerikanischer Gesetze
 - Keine Feststellung zum Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen
 - Gesetzliche Regeln zur Begrenzung von Eingriffen?
 - Wirksamer Rechtsschutz gegen Eingriffe?

- **Die Datenübermittlung in die USA ist nur noch in folgenden Fällen zulässig:**
 - EU-Standardvertragsklauseln?
 - Verbindliche Unternehmensregelungen?
 - Einwilligung?
 - DSB: Keine Rechtsgrundlage für laufende und massenhafte Übermittlung
 - M.E. zu differenzieren:
 - Datenübermittlung in Beschäftigungsverhältnissen
 - Sonstige Übermittlungen

Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder:

- **Wahrnehmung Prüfkompetenzen und Untersagung Übermittlungen auf Basis Safe Harbour**
- **Keine neuen Genehmigungen auf Basis von verbindlichen Unternehmensregelungen**
- **Anpassung Standardvertragsklauseln**
- **Aufforderung zur datenschutzgerechten Gestaltung an Unternehmen und Verweis auf Orientierungshilfe „Cloud Computing“ vom 9.10.2014**
- **Frist für Neuverhandlung und Änderung der Standardvertragsklauseln der Art. 29 Gruppe bis 31.01.2016 wurde begrüßt**

- **Verkündung einer Einigung mit den USA am 2.2.2016**
- **Text seit 29.02.2016 verfügbar:**
http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_de.htm
- **Gesetzliche Voraussetzungen für Klagerecht von EU-Bürgern:**
 - Reform des EU-Datenschutzrechts
 - Judicial Redress Act (Unterzeichnet am 25.2.16)

▪ **Kernelemente der Einigung:**

→ Strenge Auflagen für Unternehmen

- Aufsichtsmechanismen zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten aus der Selbstzertifizierung
- Sanktionen und die Streichung aus der Liste bei Nichterfüllung
- Strenge Bedingungen für die Weiterübermittlung an andere Partner des teilnehmenden Unternehmens

- Schutzvorkehrungen und Transparenzpflichten bei behördlichem Zugriff:
 - Schriftliche Zusicherung des nationalen US-Geheimdienstdirektor: „keine willkürliche oder massenhafte Überwachung von EU-Bürgern aus Gründen der nationalen Sicherheit“
 - Ombudsstelle beim US-Außenministerium
 - Zuständigkeit für Rechtsschutzbegehren im Bereich der nationalen Sicherheit
 - Mitteilung an den Betroffenen ob die Gesetze beachtet wurden

- Rechtsbehelfe bei Verstößen durch Unternehmen
 - Stufe 1: Beschwerde EU-Bürger bei dem betreffenden Unternehmen. Bearbeitung muss innerhalb von 45 Tagen erfolgen
 - Stufe 2: Beschwerde bei Datenschutzbehörden, die gemeinsam mit der FTC über die Beschwerde beraten
 - Stufe 3: Schiedsverfahren mit vollstreckbarem Schiedsspruch

▪ Kritik:

- Nur begrenzte Klagemöglichkeit
 - Klagerecht erstreckt sich nicht auf Angehörige von Drittstaaten, die in einem EU-Land leben
 - Erfolglos versuchte Durchsetzung auf dem Verwaltungsweg ist Klagevoraussetzung
- Fehlende Verbindlichkeit
- Mahnung zur Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für die Datenübermittlung

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

RA Dr. Jan K. Köcher
<https://www.dfn-cert.de/>
koecher@dfn-cert.de